



## MOTION

**Urheber** CVPO, durch Stefan Diezig  
**Gegenstand** Für ein zweisprachiges Gemeindegericht, wenn der Kanton Wallis Verfahrenspartei ist!  
**Datum** 16/11/2021  
**Nummer** 2021.11.423

Falls der Kanton Wallis Beklagter ist (z.B. in Staatshaftungsfällen, Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger) muss - soweit ersichtlich - in einem ersten Schritt das Gemeinderichteramt Sitten bemüht werden, da der Gerichtsort diesfalls Sitten ist.

In Art. 7 Abs. 1 EGZPO ist derzeit festgehalten, dass vor Gemeinderichterämtern die Verfahrenssprache des Gerichtsortes gilt. Somit müssen Eingaben und dergleichen - selbst wenn der Staat Wallis Verfahrenspartei ist - immer in französischer Sprache erfolgen. Das geht in unserem zweisprachigen Kanton nicht an. Es muss in solchen Fällen auch möglich sein, Eingaben auf Deutsch zu machen.

### **Schlussfolgerung**

Art. 7 EGZPO ist demnach mit einem Absatz 1bis zu ergänzen wie folgt:

1bis Schriften und mündliche Vorstösse der Parteien oder ihrer Beauftragten können vor dem Gemeinderichteramt ebenfalls auf Deutsch oder Französisch erfolgen, falls der Staat Wallis Verfahrenspartei ist.

Ebenfalls ist folglich auch Abs. 2 von Art. 7 EGZPO anzupassen:

2 Der Gemeinderichter und das Bezirksgericht stellen ihre Mitteilungen, Entscheide und Urteile in der Sprache des Gerichtsortes zu, ausser wenn der Staat Wallis Verfahrenspartei ist und die Schriften und mündliche Vorstösse der Parteien nicht in der Sprache des Gerichtsortes erfolgt sind.